

# Wahlerklärung für unständig oder kurzzeitig Beschäftigte AOK-Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld

## Mitglied – unständig oder kurzzeitig

Name

Vorname

Geburtsdatum

Versichertennummer

Telefonnummer

Mobilnummer

E-Mail Adresse

Ich bin unständig beschäftigt (im Hauptberuf nur sehr kurze Dauer – jeweils bis zu 1 Woche – beschäftigt).

Ich bin kurzzeitig beschäftigt (Beschäftigung ist befristet auf kürzere Zeit als 10 Wochen).

Ich bin sozialversicherungspflichtig beschäftigt ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift des Arbeitgebers

Beginn der Beschäftigung: \_\_\_\_\_

## Wahlerklärung – mit Anspruch auf Krankengeld

Ich beantrage, dass meine Krankenversicherung den Anspruch auf Krankengeld vom Beginn des 43. Tages der Arbeitsunfähigkeit an einschließen soll.

Mir ist bekannt, dass diese Wahlerklärung 3 Jahre Gültigkeit besitzt und nicht widerrufen werden kann.

Ich wünsche die Versicherung mit Krankengeld ab:

Beginn meines aktuellen Arbeitsverhältnisses  
(Die Wahlerklärung ist innerhalb von 2 Wochen nach Beschäftigungsaufnahme abzugeben.)

Zum Beginn des Monats \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
(Beginn ab Folgemonat nach Eingang der Wahlerklärung oder späterer Zeitpunkt.)

## Hinweise:

Der Krankengeldanspruch (Entstehen des Anspruchs, Berechnung des Krankengeldes, Ruhen des Krankengeldanspruches) richtet sich nach den Vorschriften des SGB V, §§ 44 ff.

An Stelle des bisherigen ermäßigten\* Beitragssatzes von 14,6% ist der allgemeine\* Beitragssatz von 15,2% zu entrichten. Die AOK PLUS wird Ihren Arbeitgeber wegen der erforderlichen Änderung in der Lohnabrechnung informieren.

\*jeweils inklusive Zusatzbeitrag von 0,6 %

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitglied

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (bei Minderjährigen)

### Hinweis zum Datenschutz:

Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) zum Zwecke der Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld gemäß §§ 44, 241 und 243 SGB V erhoben und verarbeitet. Ihr Mitwirken ist nach § 206 SGB V erforderlich. Fehlende Mitwirkung verhindert eine Entscheidung zum Anspruch auf Krankengeld während Ihrer Mitgliedschaft in der AOK PLUS. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter [aok.de/plus/datenschutzrechte](http://aok.de/plus/datenschutzrechte). Die Angabe der Telefonnummer, der Mobilnummer und der E-Mail Adresse ist freiwillig.